



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer AfD**
vom 03.11.2023

Bombendrohungen an Schulen in Bayern

Unserer Ansicht nach richtet sich kein in der Geschäftsordnung des Landtags definierter Ausschlussgrund auf Fragen zu aktuellen Ermittlungen in Kriminalverfahren. Das aus der Bayerischen Verfassung abgeleitete Fragerecht des Abgeordneten und das damit verbundene Kontrollrecht umfasst daher auch laufende Ermittlungen, weswegen es nach Überzeugung der Fragesteller nicht möglich ist, mithilfe eines Verweises auf „aktuelle Ermittlungen“ diese von parlamentarischen Anfragen und den damit verbundenen Kontrollrechten des Abgeordneten abzuschirmen.

Im Oktober 2023 kam es zu vermehrten Bombendrohungen in Bayern, deren Hintergründe noch ermittelt werden. Mithilfe von Onlinesuchmaschinen sind jedoch nur zwei Pressemitteilungen dazu auffindbar: <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/057171/index.html> und <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/057321/index.html>.

Die Süddeutsche Zeitung meldet hierzu: „Seit Dienstag ist auch München von der bundesweiten Serie von Bombendrohungen mit Hamas-Bezug an Schulen betroffen. Laut Polizei wurden an mindestens fünf überwiegend weiterführende Schulen im Stadtgebiet am Montagabend und in der Nacht zu Dienstag gleichlautende Schreiben per E-Mail in einem Mischmasch aus Deutsch und Arabisch adressiert. Diese kamen allerdings nicht direkt bei den Schulen an, sondern wurden vorher herausgefiltert.“ (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-bombendrohung-schulen-1.6292672>)

Der Deutschlandfunk recherchierte am 03.11.2023 die aktuellen Ermittlungen. Demnach habe es nach dem Überfall der Hamas auf Israel 37 Bombendrohungen in Bayern gegeben (<https://www.deutschlandfunk.de/deutschland-heute-100.html?drsearch:date=2023-11-03>). Festnahmen gab es noch nicht. Ein aktuelles Beispiel aus der Schweiz zeigt aber, dass es durchaus möglich ist, auch konspirativ arbeitende Mail-Bombendroher zu ermitteln (<https://www.blick.ch/schweiz/bombendrohung-gegen-zuercher-obergericht-aus-uni-bibliothek-verschickt-so-kamen-die-ermittler-dem-verdaechtigen-auf-die-spur-id19107689.html>).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.	Aktuelle Bombendrohungen per E-Mail	3
1.1	Welche internationalen Abkommen gibt es, mit deren Hilfe die Polizei in Bayern in die Lage versetzt wird, z. B. mithilfe der IP-Adressen, den Absendeort einer E-Mail zu ermitteln?	3
1.2	Welche sonstigen Möglichkeiten hat die Polizei ergänzend zu Frage 1.1, den Absendeort einer E-Mail zu ermitteln (z. B. über Anbieter von E-Mail-Diensten etc.)?	3
1.3	Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um den Urheber jeder der E-Mails zu identifizieren?	4
2.	Wie viele der E-Mails könnten nach aktuellem Kenntnisstand – z. B. aufgrund des Augenscheins – einer gemeinsamen Quelle zugeordnet werden, z. B. weil die E-Mails inhaltsidentisch sind?	4
3.	Angaben in den Mails	4
3.1	Aus welchen Ländern könnten die E-Mails nach aktuellem Erkenntnisstand aus abgeschickt worden sein?	4
3.2	Welche Namen haben die Absender einer jeden der E-Mails nach aktuellem Erkenntnisstand verwendet?	4
3.3	Wie lauten die letzten beiden Sätze einer jeden der in München eingegangenen E-Mails?	4
4.	Enthalten die Mails Inhalte, die nach den Maßstäben der Staatsregierung als antisemitisch eingeordnet werden könnten, z. B. weil in ihnen das Existenzrecht Israels infrage gestellt wird (bitte begründen)?	4
5.	Enthalten die Mails Inhalte, die nach den Maßstäben der Staatsregierung als islamistisch eingeordnet werden könnten (bitte begründen)?	4
6.	Wie viele dieser E-Mails enthalten mindestens Fragmente einer nicht deutschen Sprache (bitte diese Sprache – ggf. nach Augenschein – offenlegen)?	4
7.	Wie werden diese Bombendrohungs-E-Mails und deren Inhalte statistisch erfasst (bitte jede der Statistiken offenlegen, in die die Mails und deren Inhalte einfließen)?	5
8.	Über wie viele der Bombendrohungen hat die Polizei Pressemitteilungen verfasst (bitte den Grund dafür offenlegen, aus dem heraus nur zwei von angeblich 37 Drohungen mithilfe von Suchmaschinen im Internet mit einer Pressemitteilung bedacht wurden)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1.3, 2, 3.1 bis 3.3, 4, 5 und 6 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 10.12.2023

1. Aktuelle Bombendrohungen per E-Mail

1.1 Welche internationalen Abkommen gibt es, mit deren Hilfe die Polizei in Bayern in die Lage versetzt wird, z. B. mithilfe der IP-Adressen, den Absendeort einer E-Mail zu ermitteln?

Sofern der Absender einer aus präventiven wie repressiven Gesichtspunkten relevanten E-Mail im Ausland vermutet wird, besteht in der Regel im Rahmen der internationalen Rechtshilfe die Möglichkeit, elektronische Beweismittel zu erlangen.

Hier kann auf bilaterale Rechtshilfeabkommen oder auch freiwillige Vereinbarungen mit Providern zurückgegriffen werden. Daneben bestehen multilaterale Abkommen wie die Budapest Cybercrime Convention und innerhalb der Europäischen Union das Instrument der Europäischen Ermittlungsanordnung.

Außerdem regelt der Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18.12.2006 über die „Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten“ den Austausch von Informationen, die bei den Strafverfolgungsbehörden vorhanden sind oder bei anderen Behörden oder privaten Stellen ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können. Unter Zwangsmaßnahmen sind hier Maßnahmen zu verstehen, die von der Polizei nicht im Rahmen der allgemeinen Ermittlungsbefugnis gem. § 163 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO), sondern nur unter Rückgriff auf darüber hinausgehende speziell geregelte Befugnisse ergriffen werden können. Für den Bereich der Gefahrenabwehr werden Maßnahmen, die gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person durchgesetzt werden, als Zwangsmaßnahmen definiert.

1.2 Welche sonstigen Möglichkeiten hat die Polizei ergänzend zu Frage 1.1, den Absendeort einer E-Mail zu ermitteln (z. B. über Anbieter von E-Mail-Diensten etc.)?

Aufgrund der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (in Kraft getreten zum 01.12.2021) können Telekommunikationsdiensteanbieter inklusive E-Mail-Provider den Behörden mit Sicherheitsaufgaben Auskünfte zu Kundenbestandsdaten, IP-Adressen und Verkehrsdaten erteilen. Dies gilt auch bei Anbietern, die keinen Sitz in Deutschland haben, sofern sie einen entsprechenden Dienst in Deutschland erbringen (sog. „Marktortprinzip“). Die entsprechenden Befugnisse der Bayerischen Polizei sind für den Bereich der Strafverfolgung in der StPO und für den Bereich der Gefahrenabwehr im Polizeiaufgabengesetz (PAG) geregelt. Ob und inwieweit Daten bei ausländischen E-Mail-Providern und Telekommunikationsdiensteanbietern erhoben werden können, bedarf einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall.

Bei Anbietern von Telemediendiensten, also Diensten und Diensteanbietern, die nicht unter das Telekommunikationsgesetz zu fassen sind, gibt es für die Bayerische Polizei die Möglichkeit, mithilfe von Eingriffsgrundlagen aus dem Bereich der StPO und dem PAG Nutzungsdaten gem. § 15 Telemediengesetz zu erheben. Diese Nutzungsdaten enthalten oftmals auch IP-Adressen.

- 1.3 Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um den Urheber jeder der E-Mails zu identifizieren?**
- 2. Wie viele der E-Mails könnten nach aktuellem Kenntnisstand – z. B. aufgrund des Augenscheins – einer gemeinsamen Quelle zugeordnet werden, z. B. weil die E-Mails inhaltsidentisch sind?**
- 3. Angaben in den Mails**
 - 3.1 Aus welchen Ländern könnten die E-Mails nach aktuellem Erkenntnisstand aus abgeschickt worden sein?**
 - 3.2 Welche Namen haben die Absender einer jeden der E-Mails nach aktuellem Erkenntnisstand verwendet?**
 - 3.3 Wie lauten die letzten beiden Sätze einer jeden der in München eingegangenen E-Mails?**
- 4. Enthalten die Mails Inhalte, die nach den Maßstäben der Staatsregierung als antisemitisch eingeordnet werden könnten, z. B. weil in ihnen das Existenzrecht Israels infrage gestellt wird (bitte begründen)?**
- 5. Enthalten die Mails Inhalte, die nach den Maßstäben der Staatsregierung als islamistisch eingeordnet werden könnten (bitte begründen)?**
- 6. Wie viele dieser E-Mails enthalten mindestens Fragmente einer nicht deutschen Sprache (bitte diese Sprache – ggf. nach Augenschein – offenlegen)?**

Die Fragen 1.3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es handelt sich um laufende Ermittlungsverfahren unter der Sachleitung verschiedener bayerischer Staatsanwaltschaften.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

7. Wie werden diese Bombendrohungs-E-Mails und deren Inhalte statistisch erfasst (bitte jede der Statistiken offenlegen, in die die Mails und deren Inhalte einfließen)?

Bombendrohungen mit zugrunde liegender politischer Motivation werden in der Fallzahlendatenbank des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Bombendrohungen ohne explizite politische Motivation werden statistisch in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.

8. Über wie viele der Bombendrohungen hat die Polizei Pressemitteilungen verfasst (bitte den Grund dafür offenlegen, aus dem heraus nur zwei von angeblich 37 Drohungen mithilfe von Suchmaschinen im Internet mit einer Pressemitteilung bedacht wurden)?

Weder in der PKS noch dem KPMD-PMK noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.